



per E-Mail

An die
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
(vor allem Jugendämter)

24. März 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verlauf der Corona-Pandemie zwingt unmittelbar und mittelbar im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu einschneidenden Maßnahmen (siehe zuletzt die Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Betretungsverboten im Bereich Kindertagesbetreuung, in Bezug auf alle Schulen und die weiteren Maßnahmen, die mit dem Ziel das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, seitens der Staatsregierung und der jeweils zuständigen Ministerien erlassen wurden). Sie stellen die freien Träger im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor große und neuartige Herausforderungen.

Die bayerischen Jugendämter, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag wollen das ihnen Mögliche dazu beitragen, um negative Folgen der Pandemie, auch was die finanziellen Auswirkungen für die Leistungserbringer betrifft, zu minimieren und für beide Seiten zu einer kurzfristigen und tragfähigen Lösung zu kommen.

Hierzu wird in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) über die nachfolgenden vom Landkreistag und Städtetag gesammelten Sofortmaßnahmen als mögliches Vorgehen informiert. Es ist allen bewusst, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis der 96 örtlichen Jugendämter in Bayern ausgestaltet werden; daher können die nachstehenden Regelungsansätze nur einen empfehlenden Charakter haben. Gleichzeitig könnte ein möglichst einheitlicher Ansatz in dieser Krise als Hilfestellung oder gewissermaßen Leitplanke dienen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ist informiert und hat im Vorfeld mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen ein mit dem StMAS abgestimmtes Vorgehen bestehen, da ein gewisser Gleichklang in der weiteren Vorgehensweise und Reaktion auf die außergewöhnliche Situation wünschenswert erscheint. Das nachstehende Vorgehen wurde daher mit dem StMAS abgestimmt.

Bitte beachten Sie, dass alle Regelungen zur Finanzierung zunächst bis zum 19. April 2020 befristet sind.

Daneben wird es auch erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Jugendamt zu klären sein werden. Sofern (teil-)stationäre Einrichtungen betroffen sind, ist die regionale Entgeltkommission zu informieren.

A. Allgemeines

Unser Ziel ist es, das System und die Trägervielfalt aufrecht zu erhalten und die aktuelle Ausnahmesituation/Krise im konstruktiven Miteinander durch Aufzeigen einer Vorgehensweise, die auch im Nachgang einer Überprüfung möglichst standhält, und mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, an die die Verwaltungen gebunden sind, im Einklang steht, zu bewältigen.

Sofern der vereinbarte Leistungsumfang derzeit nicht weiter erbracht werden kann, sind die freien Träger mit Nachdruck auf die Inanspruchnahme bereits bestehender staatlicher Hilfen hinzuweisen.

Wie den aktualisierten Hinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16. März 2020 zu entnehmen ist, sind bspw. gemeinnützige Vereine und kleinere Träger der Wohlfahrtspflege u.ä. vom Kurzarbeitergeld umfasst, sofern ein sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter angestellt ist. Es wird davon ausgegangen, dass diesbezüglich sowie im Hinblick auf die organisatorischen Potenziale (z.B. Versetzungen, Überstundenabbau, Urlaub anzuordnen), um das Personal möglichst zielgerichtet einzusetzen, alle Möglichkeiten seitens der Träger ausgeschöpft werden.

Ebenso sind öffentliche und private Versicherungen (z.B. Betriebsausfallversicherungen), Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen soweit möglich vorrangig in Anspruch zu nehmen und in jedem Fall auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Dies gilt auch für etwaig ersparte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der regulären Leistungserbringung stehen und für die über Vereinbarungen nicht ohnehin ein pauschaler Ansatz ausgehandelt wurde.

Für alle Angebotsbereiche erscheint es uns wichtig, dass für eine ggf. vereinbarte zusätzliche Vergütung (stationäre Einrichtungen) oder übernommene Ausfallleistungen eine gesonderte Abrechnung und Buchung erfolgt. Insoweit wird empfohlen, für die Zeit ab 1. März 2020 für jeden Monat zwei Abrechnungen zu erstellen: eine erste Abrechnung der tatsächlich erbrachten im Hilfeplan vereinbarten Leistungen nach dem

bisherigen Abrechnungsmodus (zum Beispiel nach tatsächlichen Anwesenheitstagen, nach tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden u. dgl.) und eine zweite bzw. gesonderte Abrechnung der entfallenen normalerweise zu erbringenden Leistungen für diesen Monat, in der die Höhe der finanziellen Ausfälle beziffert und kurz begründet wird. Zumindest sind die Dokumentations- und Nachweispflichten des Leistungserbringers in diesem Sinne anzupassen.

B. Im Einzelnen

I. Stationäre Einrichtungen

1. Dem erhöhten Betreuungsbedarf am Vormittag, insb. wegen der Betretungsverbote für alle Schulen, soll jeder Träger in Absprache mit dem Jugendamt soweit möglich vorrangig durch eigenes, freiwerdendes Personal (z.B. Versetzung aus von Betretungsverboten besonders betroffenen HPTs, dem Bereich KiTa, Jugendsozialarbeit an Schulen etc.) begegnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Personen in der Regel um qualifizierte Fachkräfte handelt und nicht über das sonst Übliche hinausgegangen werden soll, um hier die Tagesstruktur sicherzustellen. Der Träger hat sich mit der jeweiligen Heimaufsicht mit Blick auf die Betriebserlaubnis abzustimmen, wobei eine gewisse Erleichterung bereits den Handlungsempfehlungen des StMAS zum Coronavirus vom 13. und 19. März 2020 (AZ.: V2/6521-1/933 und II4/0021.06-3/234) zu entnehmen ist, auf die Bezug genommen werden kann. Für diesen Fall wäre denkbar, dass die Personalstellen nicht extra vergütet werden, sondern die Abrechnung der Personalstellen weiterhin über die Einrichtungen (dortige Entgeltvereinbarung, Tagessatz) durchgeführt wird. Der regionalen Entgeltkommission ist eine Mitteilung über die Veränderungen zu übermitteln.

Darüber hinaus gehend könnte die Möglichkeit eines trägerübergreifenden „Quereinsatzes“ von Personal vielleicht im Notfall unter Abstimmung mit der Heimaufsicht eine Chance zur Unterstützung kleiner Träger bieten. Ggf. kann sogar das Jugendamt vor Ort befristet geeignetes Personal stellen; dann entstünden den freien Trägern keinerlei Mehrkosten.

Einrichtungsbezogen kann das örtlich zuständige Jugendamt auch über die Finanzierung des Personalbedarfs in den stationären Einrichtungen zu den Zeiten, die im Rahmen der Berechnung des Personalbedarfs nicht berücksichtigt sind (z.B. durch Fachleistungsstundensatz nach Anhang F oder einem prozentualen Anteil vom Tagessatz, der von der Entgeltkommission festgelegt wird) entscheiden. Die regionale Entgeltkommission ist in Kenntnis zu setzen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einrichtungsträger gehalten sind, Kinder und Jugendliche in der Einrichtung zu betreuen/versorgen und diese nicht nach Hause geschickt werden sollen/können. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Jugendamt anders verfahren werden.

2. Die Jugendämter werden selbstverständlich bei coronabedingten Ausfällen bei den belegten Plätzen sowie beim Personal auf Grundlage des Rahmenvertrags gem. § 78 f SGB VIII die Vergütung fortzahlen.

Bis 19. April 2020 ist zudem denkbar, dass nach Ausschöpfen des Abwesenheitsentgelts in Höhe von 80 Prozent für die ersten 30 Tage eine Fortführung bei Abschmelzen des Abwesenheitsentgelts auf 60 Prozent oder die Möglichkeit zur am-

bulanten außerhäuslichen Betreuung bei Abrechnung nach Fachleistungsstundensätzen max. bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes mit dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart wird. Gleichzeitig darf der Träger das so vergütete Personal nicht in anderen Einrichtungsteilen bzw. Gruppen einsetzen. Die regionale Entgeltkommission ist in Kenntnis zu setzen.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

II. Teilstationäre Einrichtungen/ Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

In ergänzender Vertragsauslegung soll in Absprache mit den regionalen Entgeltkommissionen die Möglichkeit eröffnet werden, dass die teilstationären Einrichtungen in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt in der aktuellen Sondersituation bis 19. April 2020 eine Entgeltabrechnung ausnahmsweise für 58 Abwesenheitstage (Addition beider Abwesenheitstatbestände) vornehmen können. Sofern im Einzelfall erforderlich, kann von einer Anrechnung bereits angefallener Fehltage bis einschließlich 13. März 2020 abgesehen werden.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Überstundenabbau, Resturlaub aus 2019) einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln. Eine Dokumentation über die Ausfälle, gemessen an dem trotz Schließung noch vorhandenen tatsächlichen Aufwand wird als sinnvoll erachtet.

III. Ambulante Angebote

In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt sind alle sinnvollen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ambulante Angebote – auch zum Wohle des Kindes/Jugendlichen/zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten/zur Vermeidung von Fällen der Kindeswohlgefährdung – aufrechtzuerhalten. Denkbar ist die weitere Unterstützung und Beratung der zu betreuenden Familien über Telefon, E-Mail, WhatsApp, Skype usw. Auch Hilfeplangespräche können telefonisch erfolgen und können so abgerechnet werden. Aufgrund des hohen Interesses, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und der Allgemeinverfügung des StMGP vom 20. März 2020 zu vorläufigen Ausgangsbeschränkungen, kann der häusliche Kontakt nur in Notsituationen nach Absprache mit dem örtlichen Jugendamt erfolgen.

Die Jugendämter haben inhaltlich stark variierende vertragliche Vereinbarungen mit den ambulanten Anbietern, die von den entsprechenden Stadt-/Kreisgremien beschlossen wurden, so dass es bayernweit nicht möglich ist, eine einheitliche finanzielle Vorgehensweise zu empfehlen. Sofern es nicht möglich ist, die tatsächliche Leistung unter den erweiterten Modalitäten zu erbringen, sollte vorrangig im engen Schulterschluss mit den örtlichen Jugendämtern versucht werden, auch alle Einsatzmöglichkeiten im stationären Bereich auszuschöpfen.

Sofern es auch unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Modifikation von Leistungen zu Leistungsausfällen kommen sollte und die Verträge keine entsprechende Aussage zu Leistungsausfällen treffen, wird es den Jugendämtern grds. nicht möglich sein, für nicht geleistete Fachleistungsstunden zu zahlen. Vorrangig sollte daher auf jeden Fall auf die Möglichkeit des Kurzarbeitergelds hingewiesen werden. Zudem setzen wir uns

verbandspolitisch derzeit ein, dass auch die Sozialunternehmen unter den Rettungsschirm fallen und Soforthilfen beantragen können. Sollten alle diese Maßnahmen nicht ausreichen, um insb. kleinere Träger mit erheblichen Einnahmeausfällen abzusichern, werden die Jugendämter gebeten, und zu prüfen, inwieweit sie zunächst ausgefallene Leistungen abfangen können (z.B. auch durch eine Vorhaltefinanzierung bis 19. April 2020 mit etwaiger späterer Rückerstattung oder nachträglicher zeitnaher Leistungserbringung). Mögliche Anhaltspunkte für die im Einzelfall abzusprechende Höhe einer „Vorhaltefinanzierung“ könnten beispielsweise entweder 60 Prozent der tatsächlich abgerechneten Leistungen des Durchschnitts der letzten drei Monate oder das genehmigte wöchentliche Fachleistungsstunden-Kontingent mit Faktor 4,3 auf den ganzen Monat hochgerechnet, abzüglich einen Abschlags in Höhe von 20 Prozent (für z.B. ersparte Aufwendungen wie Treibstoff etc.) sein.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Auch alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

IV. Schul-/Individualbegleitungen

Auch im Bereich von Schul-/Individualbegleitungen sind die vertraglichen Gestaltungen vor Ort sehr unterschiedlich. Nach grober Einschätzung sichern viele Verträge die Fortzahlung bis zu den Osterferien. Ob das zuständige Jugendamt im Einzelfall als letzte Maßnahme insb. bei kleinen Trägern oder bei Abzeichnen von erheblichen Einnahmeausfällen auch subsidiär eine „Vorhaltefinanzierung“ in Höhe von beispielsweise 50 Prozent bis zu 80 Prozent der im Einzelfall bewilligten Stunden zunächst für den Zeitraum bis 19. April 2020 vereinbaren kann, kann nur auf der örtlichen Ebene entschieden werden. Der Träger ist dann zu verpflichten, dass das Geld an das Personal in voller Höhe weitergereicht wird.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist ein persönlicher (häuslicher) Kontakt zur tatsächlichen Unterstützung im schulischen Kontext nicht möglich. In enger Rücksprache mit dem Jugendamt und sofern möglich in Abstimmung mit den Lehrkräften soll entschieden werden, ob auch eine Leistungserbringung im Sinne einer Überwindung von Teilhabebeeinträchtigungen auch via Telefon, Videokonferenz, WhatsApp etc. möglich und sinnvoll ist.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf etwaige Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

V. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Es wird davon ausgegangen, dass JaS-Fachkräfte verbleibende Einsatz-/Tätigkeitsmöglichkeiten wie z.B. Falldokumentationen, Projektvorbereitungen, Konzeptentwicklungen oder ggf. auch ambulante Betreuungen und Elternarbeit außerhalb der Schule unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben und Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens ausschöpfen. Denkbar ist auch ein flexibler Einsatz dieses Personals in anderen Bereichen des Trägers, wobei die entsprechenden Vorgaben des StMAS und der Regierungen sowie die Berücksichtigung im Rahmen des Verwendungsnachweises zu beachten sind.

Bis zum 19. April 2020 und auf Grundlage der angekündigten Fortführung der staatlichen Förderung ist eine Weiterfinanzierung durch die Jugendämter zunächst in voller Höhe denkbar.

Öffentliche und private Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen sind auf die Zahlungen der Jugendämter anzurechnen. Alle organisatorischen, arbeits- und dienstrechtlichen Möglichkeiten einschließlich Kurzarbeitergeld sind vorrangig auszuschöpfen und anzurechnen. Eine Doppelfinanzierung von Personal ist auszuschließen, eine etwaige Überzahlung ggf. rückabzuwickeln.

VI. Kindertagespflege

Das StMAS hat mit AMS vom 17. März 2020 mitgeteilt, dass die Förderung nach dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) weiter gewährt wird, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Zeit der Geltung der Betretungsverbote das Tagespflegeentgelt weiter gewährt. Auf die Erhebung von Elternbeiträgen kommt es dabei aktuell nicht an. Wird hingegen die Zahlung des Tagespflegeentgelts eingestellt, entfällt auch die BayKiBiG-Förderung. Da auch die Kindertagespflegestellen Notbetreuung anbieten, spricht vieles dafür, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe daher die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII auch während der Geltung der Allgemeinverfügung (bzw. aufgrund der monatlichen Auszahlungen bis zum 30. April 2020) zahlen, um auch den Refinanzierungsanspruch durch den Freistaat nach dem BayKiBiG zu erhalten.

Zu den Elternbeiträgen ergibt sich nach aktuellem Kenntnisstand ein uneinheitliches Bild. Einige zur Anwendung kommende Satzungen/Vereinbarungen enthalten eine Regelung, wie bei Schließungen zu verfahren ist. Sofern entsprechende Regelungen bestehen, kommen diese zur Anwendung und sehen vielfach eine gewisse Zeit der Fortzahlung von Elternbeiträgen vor.

Sofern keine entsprechende Regelung in der zur Anwendung kommenden Satzung/Vereinbarung vorgesehen ist, gibt es derzeit noch keine abgesprochene Vorgehensweise/einheitliche Linie.

Solange hier Unklarheiten bestehen und noch keine einheitliche Linie abgesprochen werden konnte, kann es sich zunächst anbieten, die Eltern vorerst um Verständnis für die Sondersituation und Unterstützung dadurch zu bitten, dass derzeit von Beitragsrückforderungen abgesehen wird und unter Vorbehalt zunächst die Elternbeiträge weitergewährt werden, wobei zugleich für die Zukunft eine weitere Information und finale Entscheidung (ggf. auch mit Rückzahlungen) angekündigt wird, sofern möglich. Im Gleichklang wäre dann auch eine Zahlung unter Vorbehalt seitens der wirtschaftlichen Jugendhilfe denkbar.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich zur Klärung der sich in diesem Zusammenhang und in Bezug auf weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ergebenden Fragen bereits an die zuständige Staatsministerin Trautner und Staatsminister Aiwanger gewandt. Über ein etwaiges (Zwischen-)Ergebnis werden wird ggf. zeitnah informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, die bayerischen Jugendämter, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag werden auch weiter bemüht sein, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten abgestimmte und sachgerechte Vorgehensweisen vorzuschlagen und vertrauen dabei auf die enge, bewährte und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen. Auf politischer Ebene bemühen wir uns gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und dem Bund, dass auch die Sozialwirtschaft bei Notfallfonds und Soforthilfen stärker in den Blick genommen wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erhält einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für Ihre Gesundheit



Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Bernd Buckenhofer

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG